

**Geschäftsordnung für die Gremien des Kreiskatholikenrates im  
Kreisdekanat Oberbergischer Kreis  
(Stand 10.03.2018)**

*Gemäß § 5 Abs.7 der Satzung der Stadt- und Kreiskatholikenräte im Erzbistum Köln vom 21. Juni 2017 beschließt die Vollversammlung nachstehende Geschäftsordnung.*

§ 1  
Organe

- (1) Organe des Kreiskatholikenrates sind
- a) die Vollversammlung
  - b) der Vorstand.

§2  
Mitglieder der Vollversammlung

- (1) Mitglieder der Vollversammlung sind:
- a) Der Kreisdechant, der Kreisjugendseelsorger sowie bis zu fünf weitere Seelsorger/-innen (5)
  - b) Vertreter/-innen der Pfarrgemeinderäte. Jeder Pfarrgemeinderat der acht Seelsorgebereiche entsendet zwei Vertreter/-innen. (16)  
Die Vollversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit für die nächstfolgende Amtszeit beschließen, dass die Pfarrgemeinderäte mehr Vertreter/-innen entsenden können;  
Die Vollversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit für die jeweils laufende Amtszeit beschließen, dass die Pfarrgemeinderäte mehr Vertreter/innen entsenden können; dies kann paritätisch oder proportional nach Zahl der Katholikinnen und Katholiken, die zum Zeitpunkt der Entscheidung in den jeweiligen Seelsorgebereichen leben, erfolgen;
  - c) Je ein/e Vertreter/-in der bischöflich anerkannten Organisationen und Verbände, die im Gebiet des Kreiskatholikenrates bestehen. Ihre Zahl darf die der Vertreter/-innen der Pfarrgemeinderäte (16) nicht übersteigen;
  - d) Mitglieder des Vorstandes, Leiter/-innen sowie Geistliche Beiräte der Sachausschüsse oder Beauftragte des Kreiskatholikenrates für bestimmte Sachaufgaben und Themen, soweit sie nicht Mitglieder des Kreiskatholikenrates sind.
  - e) Die im Gebiet wohnenden Mitglieder des Diözesanrates und des Zentralkomitees der deutschen Katholiken.
  - f) Je ein/e Vertreter/in der katholischen Institutionen wie Katholisches Bildungswerk, Katholische Jugendagentur, Caritasverband, Gemeindepastoral;
- (2) Für die Mitglieder der Vollversammlung (1) b) und c) können von den entsendenden Gremien Ersatzdelegierte gewählt werden.
- (3) Das Amt der Mitglieder der Vollversammlung gemäß § 2 d) endet mit dem Abschluss der Sitzung, in der die Nachfolger/innen gewählt werden. Bei der Wahl ihrer Nachfolger/innen haben diese kein Stimmrecht.

§3  
Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, außerdem dann zusammen, wenn der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder des Kreiskatholikenrates dies verlangt.
- (2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt und erfolgt daraufhin eine erneute Ladung mit gleicher Tagesordnung, so bedarf es zur Beschlussfähigkeit der Voraussetzung des § 3 (2) Satz 1 nicht mehr. Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (3) Für Bereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und der ständigen Mitarbeit des Kreiskatholikenrates bedürfen, kann die Vollversammlung Sachausschüsse einrichten.
- (4) Die Vollversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes und der Sachausschüsse entgegen.
- (5) Die Vollversammlung beschließt, innerhalb des Kreiskatholikenrates, den Haushaltsplan, billigt die Haushaltsabrechnung und bestellt Rechnungsprüfer.
- (6) Die Vollversammlung tritt spätestens fünf Monate nach dem Tag der Pfarrgemeinderatswahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. In ihr wählt sie die Vorsitzende/den Vorsitzenden, mindestens eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, die übrigen Mitglieder des Vorstandes und den/die Vertreter/-in des Kreiskatholikenrates im Diözesanrat. Die Mitgliedergruppen der Vollversammlung, sowie die Geschlechterparität sollen angemessen berücksichtigt werden.
- (7) Die Vollversammlung des Kreiskatholikenrates kann für seine Organe und Sachausschüsse Geschäftsordnungen erlassen.
- (8) Die Vollversammlung wird schriftlich oder per E-Mail mindestens 3 Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (9) Von den Sitzungen der Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und als Akte aufzubewahren.
- (10) Zur Vollversammlung kann der Vorstand Fachreferenten/-innen der Referate des Kreisdekanates berufen und Gäste einladen.

#### § 4 Der Vorstand

##### (1) Mitglieder des Vorstandes:

- a) die Vorsitzende oder der Vorsitzende
- b) die oder der 1. und ggfls. 2. stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Kreisdechant,
- d) ein aus ihren Reihen selbst gewählter weiterer Priester, Diakon oder pastoraler Dienst
- e) bis zu 8 weitere Vorstandsmitglieder

Dabei sollen die kommunalen Strukturen entsprechend berücksichtigt werden.

##### (2) Tagung des Vorstandes

- a) Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden mindestens vierteljährlich einberufen. Die/Der Vorsitzende muss den Vorstand außerdem einberufen, wenn wenigstens 3 Mitglieder oder der Kreisdechant dies verlangen.
- b) Die/Der Vorsitzende kann die im Gebiet des Kreiskatholikenrates wohnenden Mitglieder des Diözesanrates und des Zentralkomitees zu den Sitzungen des Vorstandes einladen.
- c) Der Vorstand bestellt eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer.
- d) Der Vorstand ist an Beschlüsse der Vollversammlung gebunden. Er entscheidet in Fragen, die nicht der Vollversammlung vorbehalten oder die zwischen den Sitzungen der Vollversammlung zu regeln sind, und in allen Fragen, die ihm diese Geschäftsordnung oder die Vollversammlung überträgt.
- e) Der Vorstand beruft die Mitglieder der Sachausschüsse. Zur Beratung aktueller Fragen kann der Vorstand Ad-hoc-Ausschüsse einberufen.
- f) Ist eine Vertretung des Kreiskatholikenrates in anderen Gremien vorgesehen, so nimmt der Vorstand die erforderliche Benennung vor, soweit nicht die Vollversammlung zuständig ist.

- g) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- h) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder der/die Vertreter/in des Kreiskatholikenrates im Diözesanrat vorzeitig aus, so soll die nächste Vollversammlung eine Ersatzwahl vornehmen.
- i) Der Vorstand wird schriftlich oder per E-Mail zur Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- j) Von den Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und als Akte aufzubewahren.

## § 5

### Die Vorsitzende/Der Vorsitzende

- (1) Die/Der Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt den Kreiskatholikenrat nach außen.
- (2) Die/Der Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende beruft die Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes ein und leitet sie. Leitung und Moderation können in den Sitzungen, wenn es angezeigt ist, zeitweilig abgegeben werden.
- (3) Die/Der Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende sind in Ausübung ihrer Tätigkeit dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

## § 6

### Gruppen der Sach- und Themenarbeit

- (1) Die Gruppen der Sach- und Themenarbeit haben die Aufgabe, die Organe des Kreiskatholikenrates und nach Absprache mit dem Vorstand sowie auf Anfrage die im Kreisdekanat bestehenden Einrichtungen zu beraten und diesen zu berichten, über die Entwicklung in ihrem Sach- und Themenbereich zu informieren und gegebenenfalls Vorlagen zu erstellen sowie die Pfarrgemeinderäte und die Verbände in ihrer auf das jeweilige Thema bezogene Arbeit zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder der Gruppen der Sach- und Themenarbeit brauchen nicht Mitglieder der Vollversammlung zu sein.
- (3) Die Gruppen der Sach- und Themenarbeit wählen sich aus ihrer Mitte eine Leitung.
- (4) Öffentliche Stellungnahmen der Gruppen der Sach- und Themenarbeit können nur in Übereinstimmung mit dem Vorstand abgegeben werden.

Verabschiedet von der Vollversammlung des Kreiskatholikenrates am: 10.03.2018



Pfarrer Christoph Bersch  
Kreisdechant im Oberbergischen Kreis